

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VarioInvest

Unternehmenskennung (LEI-Code): 3912005014LWPKWDXH94

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt ___ %

Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 18,79% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

VarioInvest als regelbasiertes Fondsprodukt bzw. die entsprechend investierten Zielfonds der DWS (nachstehend „VarioInvest“) förderten ökologische und soziale Merkmale.

In Emittenten, die folgende Bereiche berücksichtigen, wurde investiert:

- Klimaschutz,
- Gute Unternehmensführung (Good Governance) und
- Soziale Normen sowie Allgemeine ESG-Qualität

Dies wurde erreicht, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

- (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm- Verstößen. Überprüft wurde die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik,
- (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken,

- (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder
(5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

VariolInvest enthielt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen. Es handelte sich um nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, im Folgenden Offenlegungsverordnung genannt. Diese leisteten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung. Diese Ziele wurden auch UN-SDGs – Sustainable Development Goals genannt.

Es wurden keine Derivate zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde in der Regel mittels einer ESG-Bewertungsmethode evaluiert. Diese Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze. Diese konnten als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden.

Hierzu gehörten:

- Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung: Dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- Norm-Bewertung: Dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- ESG-Qualitätsbewertung: Dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- Beteiligung an umstrittenen Sektoren: Dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- Beteiligung an kontroversen Waffen: Dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen: Wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

ESG-Bewertungsmethodik

Zur Überprüfung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wurden, wird eine definierte ESG-Bewertungsmethodik verwendet. Dies erfolgte unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Diese Methodik basierte auf einer ESG-Datenbank. Diese nutzte Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen. Das erfolgte auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Dadurch wurden abgeleitete Gesamtbewertungen erzielt. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen.

Die internen Beurteilungen berücksichtigen Faktoren, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen. Dazu zählten zum Beispiel zukünftig erwartete

- ESG Entwicklungen,
- Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse,
- Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und
- unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, wurde mit Hilfe der ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze codierte Bewertungen abgeleitet. Dies erfolgte anhand der Buchstaben „A“ bis „F“. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhielten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen. Dabei stellte „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung dar. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Fondsmanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren. Das galt auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wurde jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und konnte zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze. Damit konnte beurteilt werden, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorlagen. Darunter fiehlen unter anderem:

- **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen. Das erfolgte zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Verbesserung von Wasserschutz.

Folgende Emittenten wurden besser bewertet:

- Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen.

Gleiches galt für Emittenten, die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren.

Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (das heißt einer „F“- Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (das heißt einer „E“- Bewertung) waren auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

- **Norm-Bewertung**

Die Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Emittenten. Das erfolgte im Rahmen

- der Prinzipien des United Nations Global Compact
- der Standards der International Labour Organisation
- sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze.

Die Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel folgende Themen:

- Menschenrechtsverletzungen,
- Verletzungen von Arbeitnehmerrechten,
- Kinder- oder Zwangsarbeit,
- Nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (das heißt einer „F“- Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm Verstößen (das heißt einer „E“- Bewertung) sind auf 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

- **ESG-Qualitätsbewertung**

Die ESG-Qualitätsbewertung unterschiede zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Die ESG-Qualitätsbewertung ermöglichte einen Vergleich zwischen Unternehmen der gleichen Branche. Diese basiert auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz).

Bewertet wurde zum Beispiel der Umgang mit folgenden Themen:

- mit Umweltveränderungen,
- Produktsicherheit,
- Mitarbeiterführung oder
- Unternehmensethik.

Die Vergleichsgruppe setzte sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhielten eine bessere Bewertung. Die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten erhielten eine schlechtere Bewertung. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet waren (das heißt eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), waren als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilte die ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und

bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (das heißt einer „E“- oder „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Zudem waren Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der ESG-Qualitätsbewertung auf 15 % des Nettovermögens des jeweiligen Zielfonds begrenzt.

- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Mit Hilfe der ESG Datenbank wurden bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Als relevant wurden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betrafen. Wir sprechen hier von „kontroverse Sektoren“. Als kontroverse Sektoren waren zum Beispiel folgende Industrien definiert:

- die Rüstungsindustrie,
- Tabakwaren und
- Erwachsenenunterhaltung.

Als relevant wurden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betrafen. Weitere relevante Bereiche waren zum Beispiel

- Kernenergie oder
- Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielten. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten war, desto besser war die Bewertung. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung waren Emittenten mit hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

- **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Mit Hilfe der ESG-Datenbank wurden die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen bewertet. Zu kontroversen Waffen zählten beispielsweise

- Antipersonenminen,
- Streumunition,
- Waffen aus abgereichertem Uran,
- Nuklearwaffen und
- chemische und biologische Waffen.

Emittenten wurden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (das heißt einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen. Liquide Mittel wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus hat das Fondsmanagement zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs gemessen. Dies erfolgte mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Dabei wurden potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann.

● ...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die Bewertung des Klima- und Transitionsrisikos diente als Indikator, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war. Dieser Indikator wurde für die Betrachtungszeiträume 2022, 2023 und 2024 herangezogen.

Sowie in 2022 und 2023 wurde auch in 2024 eine Norm-Bewertung vorgenommen. Diese diente als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftraten.

Auch die ESG-Qualitätsbewertung wurde in 2022, 2023 und 2024 durchgeführt. Der Vergleich zwischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe war damit gewährleistet.

Im Jahr 2024 wurde wie bereits in den Vorjahren die Beteiligung an umstrittenen Sektoren geprüft. Der Indikator führte auf, inwieweit ein Emittent an sowohl kontroversen Sektoren und Tätigkeiten beteiligt war.

Auch die Beteiligung der Emittenten an kontroversen Waffen wurde für die Betrachtungszeiträume 2022, 2023 und 2024 herangezogen. Es gab keine Investitionen in Unternehmen mit derartiger Beteiligung.

Der Prozentsatz bei VarioInvest, der in nachhaltige Investitionen angelegt wurde, betrug im Jahr 2022 und 2023 15,37 %. Im Jahr 2024 lag dieser Prozentsatz bei 18,79 %. Somit befand sich der Wert in allen drei Jahren über dem Mindestanteil von 5 %.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

VarioInvest bzw. die entsprechenden Zielfonds investierten im Berichtszeitraum 2022 über 96,32 % ihres Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Jahr 2023 lag dieser Anteil auch bei 96,32 %. Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 2022 mindestens 15,37 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen). Im Jahr 2023 lag dieser Anteil ebenfalls bei 15,37 %. Innerhalb der nachhaltigen Investitionen (Kategorie #1A) ist eine differenzierte Prozentangabe für die einzelnen Unterkategorien (Andere ökologische, Soziale) aufgrund der aktuellen Datenlage für die Jahre 2022 und 2023 nicht möglich.

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

VarioInvest investierte teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung. Diese nachhaltigen Anlagen haben mindestens zu einem von der UN definierten Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs – Sustainable Development Goals) beigetragen. Beispiele finden Sie in der folgenden (nicht abschließenden) Liste:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs variierte je nach den tatsächlichen Anlagen in VarioInvest.

Das Fondsmanagement der DWS-Zielfonds von VarioInvest hat den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermittelt. Dabei wurden potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien danach beurteilt,

- (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistete,
- (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigte („Do Not Significantly Harm“ – DNSH Bewertung), und
- (3) ob das Unternehmen selbst im Einklang einer guten Unternehmensführung stand.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen floßen Daten von mehreren Datenanbietern ein. Dazu gehörten Daten aus öffentlichen Quellen. Außerdem gehörten dazu Daten aus internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik.

Diese Bewertungen halfen dabei festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisteten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen als nachhaltig:

- Wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidete und
- Einer Einschätzung guter Unternehmensführung erfolgreich durchlauft.

VarioInvest hat zu dem Ziel Klimaschutz gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung beigetragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die DNSH-Bewertung war ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen. Anhand dieser Bewertung wurde beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Dabei wurden Wirtschaftstätigkeiten bewertet, die zu einem UN-SDG beitrugen.

Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand die Wirtschaftstätigkeit die DNSH -Bewertung nicht. Die Wirtschaftstätigkeit konnte dann nicht als nachhaltig angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelte es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Klima und Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Eine Auflistung dieser Indikatoren ist im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR zu finden.

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Nummer 17 SFDR wurden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage die folgenden systematisch verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen integriert:

- Indikatoren in Tabelle 1 sowie
- relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen waren auf Zielfondsebene quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt. Anhand derer wurde bestimmt, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren festgelegt. Eine künftige Anpassung kann erfolgen.

Gründe für eine künftige Anpassung sind beispielsweise:

- Datenverfügbarkeit,
- politische Ziele oder
- Marktentwicklungen.

— — — Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen wurde beurteilt, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen. Dazu gehören beispielsweise folgende Prinzipien

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- der Prinzipien des United Nations Global Compact und
- der Standards der International Labour Organisation.

Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit einer guten Unternehmensführung. Ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

VarioInvest berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- CO2e-Fußabdruck;
- Treibhausgas-Intensität der Beteiligungsunternehmen;
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und
- Beteiligung an kontroversen Waffen.

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden auf Zielfondsebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte berücksichtigt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Jahr 2024.

Größte Investition	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Zurich Corporate Bonds Long ESG Fonds	Unternehmensanleihen	40	Luxemburg
Zurich Government Bonds Ultra Long ESG Fonds	Staatsanleihen	40	Luxemburg
Zurich Government Bonds Long ESG Fonds	Staatsanleihen	10	Luxemburg
Zurich Government Bonds Medium/Short ESG Fonds	Staatsanleihen	5	Luxemburg
Zurich Corporate Bonds Medium ESG Fonds	Unternehmensanleihen	5	Luxemburg



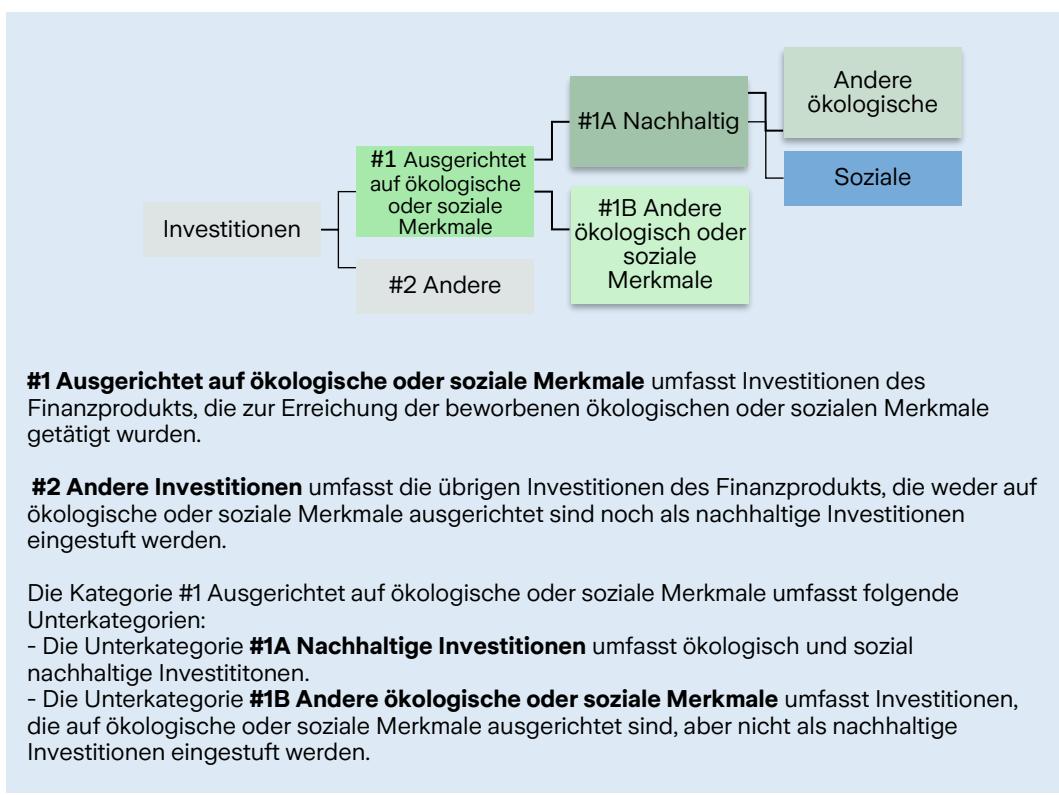
Die **Vermögens-
allokation** gibt den
jeweiligen Anteil der
Investitionen in
bestimmte
Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

VarioInvest investierte kundenindividuell und regelbasiert. In diesem Zusammenhang wird nachfolgend eine sehr sicherheitsorientierte Allokation dargestellt.

VarioInvest bzw. die entsprechenden Zielfonds investierten über 96,65 % ihres Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich mindestens 18,79 % des Nettovermögens als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltig). Innerhalb der nachhaltigen Investitionen (Kategorie #1A) ist eine differenzierte Prozentangabe für die einzelnen Unterkategorien (Andere ökologische, Soziale) aufgrund der aktuellen Datenlage nicht möglich. 77,86 % der Investitionen waren auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 3,35 % der Anlagen waren nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet (#2 Andere). Hierzu zählten zum Beispiel liquide Mittel. Sie dienen der Risikostreuung und Liquiditätssicherung. Zusätzlich sind Investitionen enthalten, für die aktuell keine ausreichenden Daten vorliegen. Einen Mindestschutz für ökologische oder soziale Merkmale gab es nicht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigten?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Staatsanleihen	55,00 %
Unternehmensanleihen	45,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneubare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend drauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte ausweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich VarioInvest nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Ein Grund dafür, dass in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, liegt in dem derzeitigen Mangel an verlässlichen Daten seitens der Unternehmen. Daher betrug der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 %. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil, der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Der Anteil der Investitionen in Staatsanleihen betrug 55 %. Bei diesem Anteil kann aus den oben genannten Gründen nicht beurteilt werden, inwieweit sie zu einem taxonomiekonformen Umweltziel beitragen.

Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

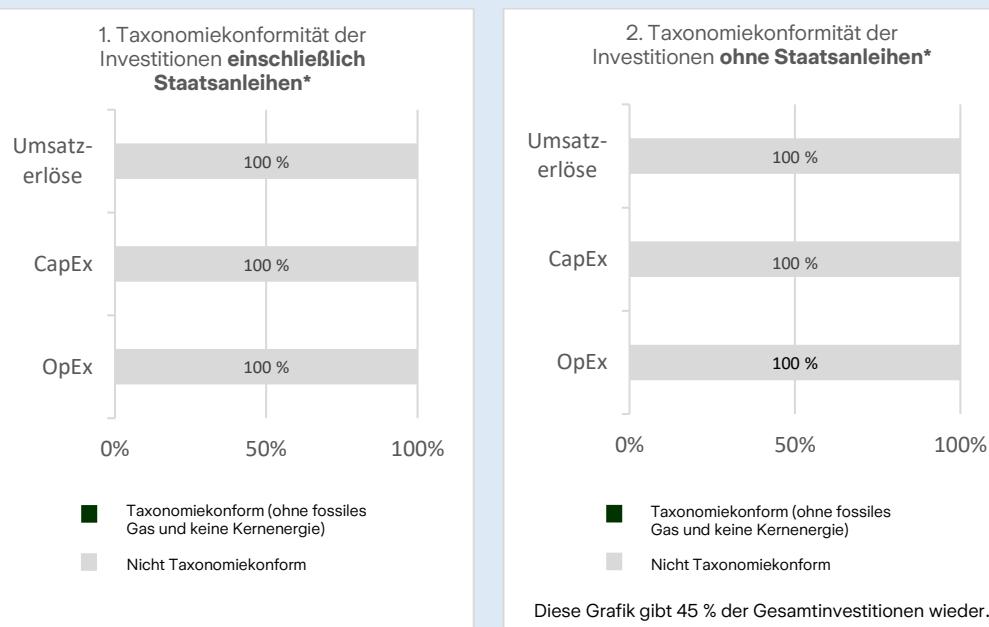
Diese Informationspflicht wurde erst zum 20.02.2023 eingeführt. Derzeit liegen keine verlässlichen Daten hierzu vor. VarioInvest strebt keine EU-taxonomiekonforme Investition in Gas oder Kernenergie an; es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass solche Investitionen erfolgt sind. Daher wird der Anteil der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Gas und Kernenergie derzeit mit 0 % angegeben.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen sind?

VarioInvest sah keinen Anteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten vor. Der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen ist, betrug 0 %.

● Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang gebracht wurden liegt weiterhin bei 0 %. Daher ergaben sich keine Veränderungen im Vergleich zum Bezugszeitraum 2022 und 2023.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie der sozial nachhaltigen Anlagen betrug insgesamt 18,79 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen den nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie den sozial nachhaltigen Anlagen war nicht vorgesehen.

Grund für die Investition in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten war, dass die technischen Bewertungskriterien für die in der EU-Taxonomie genannten Umweltziele nicht vollständig vorlagen. Weitere Gründe für die Investitionen in nicht taxonomiekonforme

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Wirtschaftstätigkeiten waren eine fehlende Datenbasis sowie die Notwendigkeit einer breiten Risikostreuung.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie der sozial nachhaltigen Anlagen betrug insgesamt 18,79 % des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Zielfonds. Eine verbindliche Aufteilung zwischen den nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel sowie den sozial nachhaltigen Anlagen war nicht vorgesehen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dargestellt wird dies mit dem Punkt #2 Andere Investitionen. Diese anderen Investitionen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen. Diese anderen Investitionen können von dem Fondsmanagement für folgende Zwecke genutzt werden:

- Zur Optimierung des Anlageergebnisses,
- für Diversifizierungszwecke,
- Liquiditätszwecke und
- Absicherungszwecke.

Die Zielfonds berücksichtigten bei den anderen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, aber weiterhin die für die Fonds gültigen Ausschlusskriterien.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Informationen über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen wurden, sind im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ zu finden.

Darüber hinaus hielt die Fondsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel. Damit sollten die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren verbessert werden. Hiermit sollte auf eine stetige Verbesserung der Nachhaltigkeitsstrategie der Beteiligungsunternehmen aktiv hingewirkt werden.

Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen konnte ein konstruktiver Dialog zu Themen wie

- Strategie,
- finanzielle und nichtfinanzielle Leistung,
- Risiko,
- Kapitalstruktur,
- soziale und ökologische Auswirkungen sowie
- Corporate Governance eingeleitet werden.

Dazu gehörten auch einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung. Ein Dialog konnte beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen war auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung möglich. Gleiches galt für die Teilnahme an Hauptversammlungen.